

ZH_OBERGERICHT RU240002 vom 13. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU240002

FR: ZH_OBERGERICHT RU240002 du 13 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RU240002 del 13 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Schlichtungsgesuch vom 29. Dezember 2023 (Poststempel, act. 1 Blatt 3) gelangte die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) an das Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise ... und ... (fortan Friedensrichteramt) und beantragte, es sei die Beklagte und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) zur Zahlung von "CHF 69'750 nebst Zins zu 5% ab 1. August 2022 sowie CHF..... gemäss Betreuungskosten-Aufwand" zu verpflichten (act. 1 und act. 2).

E. 2

Mit Verfügung vom 4. Januar 2024 trat das Friedensrichteramt auf das Schlichtungsgesuch mangels sachlicher Zuständigkeit nicht ein. Die Kosten wurden auf Fr. 420.– festgesetzt und der Klägerin auferlegt (act. 14 = act. 19 Dispositiv-Ziff. 1 und 2). Der Entscheid wurde ihr am 10. Januar 2024 zugestellt (act. 16). Die 30tägige Beschwerdefrist endete am 9. Februar 2024. 3.1 Gegen die Kostenregelung des vorerwähnten Entscheids erhob C._____, Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer der Klägerin mit Einzelzeichnungsberechtigung (vgl. act. 23/1), mit Eingabe vom 25. Januar 2024 (Poststempel) innert Frist Beschwerde bei der hiesigen Instanz (act. 21 und Beilage act. 22). 3.2 Auf telefonische Anfrage von C._____ vom 1. Februar 2024 wurde ihm mitgeteilt, dass er die Beschwerdeschrift innert der Rechtsmittelfrist ergänzen könne (vgl. act. 24). Die Ergänzung der Beschwerdeschrift vom 19. Februar 2024 (Poststempel [act. 25 Couvert] inkl. Beilage act. 26/1-2; hierorts eingegangen am 21. Februar 2024) erfolgte nach Ablauf der Rechtsmittelfrist und damit verspätet, weshalb sie unberücksichtigt zu bleiben hat.

E. 4

Die Prozesskosten werden von Gesetzes wegen grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dieser auf dem Erfolgsprinzip basierende Grundsatz der Prozesskostenverteilung beruht auf der Vermutung, dass die unterliegende Partei die Prozesskosten verursacht hat (ZK ZPO-Jenny, 3. A. 2016, Art. 106 N 1). Es obliegt der klagenden Partei, sich vor Klageeinleitung zu vergewissern, dass sie ihre Klage beim (örtlich und sachlich) zuständigen Gericht erhebt. Wenn sie dies unterlässt und beim unzuständigen Gericht Klage erhebt, hat sie, da sie unnötige Prozesskosten verursacht hat, entsprechend dem Grundsatz

- 5 - von Art. 106 ZPO die Prozesskosten zu tragen. Insofern ist die Kostenverlegung im angefochtenen Entscheid nicht zu beanstanden. 5.1 Abweichend vom Kostenverteilungsgrundsatz nach Art. 106 ZPO können die Prozesskosten gestützt Art. 107 ZPO nach Ermessen verteilt werden. Die Klägerin beruft sich auf eine ihrer Ansicht nach unrichtige Auskunft des Sekretariats des Friedensrichteramtes betreffend

Zuständigkeit, woraus sie eine Kostenverlegung zu ihren Lasten gemäss angefochtenem Nichteintretensentscheid des Friedensrichteramtes als ungerechtfertigt erachtet. 5.2 In Art. 5 Abs. 3 BV und Art. 9 BV werden der Vertrauensschutz und das Verbot widersprüchlichen Verhaltens sowie das Verbot des Rechtsmissbrauchs als Ausfluss des Grundsatzes von Treu und Glauben statuiert. Private erhalten dadurch Anspruch auf Schutz bei unrichtigen (mündlichen und schriftlichen) Auskünften von Behörden. Eine durch eine Behörde abgegebene Auskunft ist jedoch nur in Bezug auf den Sachverhalt verbindlich, wie er der Behörde zur Kenntnis gebracht wird. Die Beweislast für eine gestützt darauf erfolgte falsche behördliche Auskunft liegt bei der Klägerin. Wer aus einer falschen behördlichen Auskunft Rechte ableitet, hat nachzuweisen, dass die Amtsstelle eine vorbehaltlose und inhaltlich bestimmte Auskunft erteilt hat und dass gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen wurden. Diesen Beweis bleibt die Klägerin im vorliegenden Fall schuldig. So führte sie in der Beschwerdeschrift lediglich aus, beim Sekretariat des Friedensrichteramtes telefonisch erfragt zu haben, an wen und in welcher Form "die Klagen" einzureichen seien. Sie legt weder dar, welchen konkreten Sachverhalt sie der Behörde zur Kenntnis gebracht hat, noch welche Grundlagen vor der Auskunftserteilung erfragt wurden. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich jedoch grundsätzlich daraus, wie die Klage begründet ist (vgl. ZR 112/2013 S. 284 f.). Unklar ist insbesondere, ob die Klägerin dem Sekretariat des Friedensrichteramtes mitteilte, dass eine Klage von einer Privatperson und die andere von einem Handelsunternehmen erhoben wird. Entsprechend fehlt auch der Beweis dafür, dass der Klägerin eine Auskunft über die sachliche Zuständigkeit des Friedensrichteramtes vorbehaltlos erteilt worden ist.

- 6 - 5.3 Sodann ist nach gefestigter Rechtsprechung dann kein berechtigtes Vertrauen anzunehmen, wenn sich die Unrichtigkeit der Auskunft leicht, etwa durch die Konsultation des massgeblichen, klaren Gesetzestextes feststellen lässt (vgl. statt vieler BGE 141 I 161, E. 3.1). Dies ist im vorliegenden Fall zu bejahen, da sich gestützt auf die Klage(begründung) der Klägerin (act. 1 und act. 2) die Zuständigkeit des Handelsgerichts klar aus dem Gesetz bzw. Art. 6 Abs. 2 und Art. 198 lit. f. ZPO ergibt.

E. 6

Nach dem Gesagten vermochte die Klägerin mit ihren unsubstantiierten Behauptungen nicht darzulegen, dass eine gemäss den vorstehenden Erwägungen falsche behördliche Auskunft zur sachlichen Zuständigkeit vorlag und kausal für die entstandenen und ihr auferlegten Kosten gemäss angefochtener Verfügung war. Die Kostenaufgabe an die Klägerin gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO ist somit nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.